

Abweichungsvereinbarung hinsichtlich der Grenzabstandsvorschriften

(in 4 Exemplaren auszufüllen)

Gemäss Art. 133 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG) vereinbaren die Parteien, gemäss den auf dem beiliegenden Situationsplan des Geometers oder der Geometerin vom festgehaltenen Massen von den Vorschriften über die Grenzabstände abzuweichen.

(*Name, Vorname oder Firmenname)

*

Der/die Eigentümer von Artikel : GB der Gemeinde :

hat (haben) von den Plänen Kenntnis genommen betreffend das Projekt auf:

Artikel : GB der Gemeinde :, im Eigentum von :

Unterschriften der durch die Vereinbarung betroffenen Parteien (Eigentümer der nachfolgenden Artikel):

(*Name, Vorname oder Firmenname)

*

Der/die Eigentümer von Artikel : GB der Gemeinde :

Datum : Unterschrift :

und

*

Der/die Eigentümer von Artikel : GB der Gemeinde :

Datum : Unterschrift :

Wichtige Hinweise

Diese Abweichungsvereinbarung gilt nur für den Abstand zur Grenze der betreffenden Grundstücke.

Unter keinen Umständen können Privateigentümer von allfälligen Gemeindevorschriften über die Gebäudeabstände oder Baulinien, die in einem Baulinienplan oder einem Detailbebauungsplan vorgesehen sind, abweichen (Art 134 Abs. 2 RPBG). Solche Abweichungen fallen in den Kompetenzbereich der Oberamtsperson oder des Gemeinderats (Art 147 ff. RPBG) im Rahmen des jeweiligen Baubewilligungsverfahrens (Art. 139 RPBG). Sie unterstehen dem Abweichungsverfahren nach Art 101 ff. RPBR.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.